

Stellungnahme der REVOR Sammelstiftung 2. Säule zur Abstimmungsvorlage "Rentenumwandlungssatz" vom 7.März 2010

1. Ingress

Für die Pensionskassen hat die kommende Abstimmung aufgrund der nachstehenden Zahlen tatsächlich weitgreifende Konsequenzen: würde der Umwandlungssatz nicht gesenkt, müssten wir in naher Zukunft über zusätzliche Beiträge (der aktiven Versicherten) reden, um die Rentenumwandlung finanzieren zu können.

Für uns ist es letztlich die Frage nach dem Vorsorgesystem: wir haben dem 3 Säulen - Konzept in der Bundesverfassung zugestimmt und damit auch dem Kapitaldeckungsverfahren in der zweiten Säule. Wenn wir die notwendigen Anpassungen nicht vornehmen, untergraben wir das System und bringen Umlage - Komponenten in die 2. Säule, sprich Junge würden für neu entstehende Rentner Reserven bilden müssen.

Lieber jetzt eine notwendige, moderate Anpassung, als später massive Konsequenzen auf die Finanzierung und / oder Leistung.

2. Der Umwandlungssatz bestimmt die Renten

In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. 2010 beträgt dieser Satz 7,0 Prozent für Männer und 6,95 Prozent für Frauen. Bereits im Gang ist eine gesetzlich beschlossene Anpassung, die ab 2013 (Frauen) bzw. 2014 (Männer) zu einem Umwandlungssatz von 6,8% führt. Mit der neuen Vorlage soll der Mindestumwandlungssatz für neue Renten ab 2016 bei 6,4 Prozent festgelegt werden.

3. Reservensituation mit dem heutigen Umwandlungssatz

In der REVOR Sammelstiftung 2. Säule werden die **BVG** Altersguthaben nach den gesetzlichen Umwandlungssätzen umgewandelt. Dies bedeutet derzeit, dass diese gesetzlichen Renten nicht ausfinanziert sind und die REVOR bei jeder Rentenumwandlung aus den Reserven entsprechende Beträge in der Höhe von 12.9 % zusätzlich einschiessen muss.

Anhand eines Beispiels soll dieser Vorgang verdeutlicht werden:

vorhandenes Altersguthaben BVG	Gesetzliche Rente 2010 für einen Mann Alter 65 Umwandlungssatz 7,0%	Notwendiger Einkaufsbetrag beim Rückversicherer	Differenz in %
100'000	7'000	112'900	12,9%

vorhandenes Altersguthaben BVG	Gesetzliche Rente 2014 für einen Mann Alter 65 Umwandlungssatz 6,8%	Notwendiger Einkaufsbetrag beim Rückversicherer	Differenz in %
100'000	6'800	109'700	9,7%

4. Reservensituation nach Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% (bei Annahme der Volksabstimmung vom 7. März 2010)

Folgt der Stimmbürger der Vorlage des Bundesrates, so entlastet dies die REVOR Sammelstiftung in dem Zwang, zusätzliche Reserven wie oben beschrieben zu bilden. Dies könnte bedeuten, dass künftig mehr Geld zur Ausschüttung von Überschüssen zur Verfügung stünde.

Man könnte es auch umgekehrt formulieren: folgt der Stimmbürger der bundesrätlichen Vorlage, so ist die Gefahr einer künftigen Zusatzfinanzierung weitgehend gebannt.

Anhand des gleichen Beispiels soll dies verdeutlicht werden:

Einkaufsbetrag BVG = vorhandenes Altersguthaben BVG	Gesetzliche Rente 2016 für einen Mann Alter 65	Notwendiger Einkaufsbetrag beim Rückversicherer	Differenz in %
100'000	6'400	103'200	3,2%

Der Bedarf an zusätzlichen Reserven in der REVOR senkt sich durch die Herabsetzung des Umwandlungssatzes drastisch. Damit ist vorerst die Gefahr der Quersubventionierung von den Aktiv Versicherten an die neuen Rentner weitgehend gebannt.

Die Zukunft wird zeigen, inwieweit die Lebenserwartung weiter steigt oder aber inwieweit sich die Lebenserwartung in den kommenden Jahren stabilisiert oder vielleicht gar rückläufig wird.

Je nach Szenario würden weitere Mittel für die Sicherung der künftigen Altersrenten notwendig oder dannzumal Reserven frei.

5. Bisherige Renten bleiben unangetastet

Alle bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen (ab voraussichtlich 1.1.2016) entstandenen Renten werden nicht angetastet und bleiben unverändert.

Wer vor dem genannten Datum Rentner ist, kann also beruhigt der Abstimmung entgegensehen und die Pensionskassen stärken, indem sie der Vorlage des Bundesrates folgen.

6. Folgen für die Versicherten mit Jahrgang 1951 und jünger

Die Vorlage des Bundesrates trifft alle Versicherten ab Jahrgang 1951 und jünger. Für diese Personen ist vorgeschlagen, den gesetzlichen Umwandlungssatz auf 6,4% abzusenken. Dies bedeutet, dass für diesen Personenkreis weniger Rente bei Erreichen des Pensionierungsalters resultiert. Die Absenkung ist aber für die Sicherung Ihrer Pensionskasse wichtig und sichert auch Ihre Altersrente. Mit der Annahme der Vorlage wird eine Quersubventionierung des BVG-Systems nicht notwendig. Dies ist für das Funktionieren der Pensionskasse von ausschlaggebender Bedeutung.

In diesem Sinne bittet die REVOR Sammelstiftung 2. Säule um Ihre Unterstützung: **Folgen Sie dem Vorschlag des Bundesrates und werfen Sie bitte am 7.März 2010 die Initiative.** Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Seite.

Ihre REVOR Sammelstiftung 2. Säule = Ihre sichere Pensionskasse in Zukunft

Thomas Schneebeili, Geschäftsführer, REVOR Sammelstiftung 2. Säule
Postfach 5365, 3001 Bern. E-Mail: thomas.schneebeili@primanet.ch